

Stellungnahme des BDSAV zum Referentenentwurf eines Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG)

BDSAV ist die Interessenvertretung der Sonderabfallverbrennungsanlagen in Deutschland mit Marktzugang. Ca. 80 % der gesamten Kapazität in Deutschland sind im Verband vertreten. In den Anlagen der Verbandsmitglieder werden ca. 1 Mio. t gefährliche Abfälle thermisch behandelt, und dabei zu einem großen Anteil energetisch verwertet. Durch die Nutzung der Energie in Form von Prozeßdampf oder Strom werden CO₂-Emissionen vermieden, die an anderer Stelle durch Verbrennung primärer fossiler Energieträger entstehen würden.

Bei der Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft, bei der Stoffströme durch weitgehende Wiederverwendung verwertet werden, kommt der Sonderabfallverbrennung eine entscheidende Rolle zu, da hier eine „Entgiftung“ der zu verwendenden Stoffe stattfindet. Durch die Behandlung gefährlicher Abfälle und Ausschleusung von schädlichen Substanzen aus dem Wertstoffkreislauf werden darüber hinaus die Produktion und das Recycling von Wertstoffen im Standort Deutschland abgesichert.

Bei der thermischen Behandlung in den Sonderabfallverbrennungsanlagen entsteht bei der Verbrennung als gewollter und unvermeidbarer Bestandteil der Rauchgase CO₂. In den festen (Schlacke, Filterstäube) und gasförmigen (Rauchgase) Rückständen der Verbrennung finden sich in einer unschädlichen Form die ehemals gefährlichen Bestandteile der Abfälle wieder, die verbrannt werden müssen. Giftige oder gefährliche organische Verbindungen werden beim Prozess der Verbrennung in Kohlendioxid und Wasser umgewandelt. Schädliche anorganische Bestandteile werden bei den hohen Temperaturen in der Sonderabfallverbrennung (> 1.200 °C) in unschädliche Bindungsformen überführt. Die Schlacken und Filterstäube werden in langzeitgesicherten Deponien abgelagert, so dass die gefährlichen Bestandteile auf Dauer den Stoffkreisläufen entzogen werden.

Der BDSAV begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesregierung zur Umsetzung der Klimaschutzziele. Eine Beteiligung der thermischen Abfallbehandlung und insbesondere der Sonderabfallverbrennungsanlagen am nationalen Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen ist nach unserer Auffassung nicht sinnvoll.

Eine Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen ist zwar wünschenswert, den Betreibern aber technisch nur durch die bestehende hohe Anlageneffizienz möglich. Hinsichtlich des „Brennstoffes“ Abfall haben die Betreiber keine Wahl- oder Substitutionsmöglichkeit im Hinblick auf den Einsatz von Brennstoffen, die zu geringeren CO₂-Emissionen führen würden. Eine Einbeziehung der Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen ist umweltpolitisch nicht zielführend. Daher sind auch nach Emissionshandelsgesetz (TEHG) § 2 Abs. 5 Nr. 3 Anlagen oder Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen nach Anlage 1 Teil 2 Nummer 1 – 6, die nach Nr. 8.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig sind, vom Emissionshandel ausgeschlossen.

Bei der thermischen Behandlung werden darüber hinaus auch Abfälle behandelt, die deutlich klimaschädlicher sind als das bei der Verbrennung entstehende CO₂. So wurden und werden z. B. FCKW-haltige Stoffe und Gase (Halone) in den Sonderabfallverbrennungsanlagen thermisch aufgespalten. Damit werden Stoffe unschädlich gemacht, die um einen Faktor bis zu 11.700 mal klimaschädlicher sind als das bei der Verbrennung entstehende CO₂. Somit tragen die Sonderabfallverbrennungsanlagen aktiv dazu bei, Klimaschutzziele umzusetzen.

Die zur Erzeugung der hohen Temperatur notwendige Energie wird zu einem großen Teil aus den verbrannten Abfällen erzeugt. Diese Abfälle sind derzeit nach § 1b Nr. 3 EnergiesteuerVO dann von der Energiesteuer befreit, wenn der durchschnittliche Heizwert < 18 MJ/kg beträgt. Diese Regelung führt derzeit schon zu einer Benachteiligung der Sonderabfallverbrennungsanlagen im Vergleich zu anderen Entsorgungsoptionen wie z. B. Zementwerken, die grundsätzlich von der Zahlung der Energiesteuer befreit sind.

Aufgrund der obigen Ausführungen schlägt der BDSAV folgende Änderungen und Klarstellungen im Gesetzesentwurf vor:

Herausnahme von Sonderabfallverbrennungsanlagen aus dem BEHG

Kohlenwasserstoffhaltige Abfälle, die unvermeidbar sind und von ihrer Zusammensetzung nur thermisch behandelt werden können und nicht anderweitig z. B. stofflich genutzt werden können, müssen in Sonderabfallverbrennungsanlagen thermisch behandelt werden. Dies ist aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich.

Hierzu ist in Anlage 1 Absatz 2 Satz 2 zu streichen: ~~„andere als die in Absatz 1 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind ...“~~

Verweis auf Regelungen und Begriffsbestimmungen der EnergiesteuerVO

Eine Anlehnung des BEHG an die Regelungen des Energiesteuergesetzes und der EnergiesteuerV ist sachgerecht und notwendig. Daher ist analog in der Gesetzesbegründung zu § 2 klarzustellen, dass bei Vorliegen einer Steuerbefreiung nach dem Energiesteuergesetz keine Pflicht einer Emissionsabgabe entsteht.

Ausschluss von Regelbrennstoffen aus dem BEHG

Der Einsatz von Regelbrennstoffen in der Sonderabfallverbrennung erfolgt z. B. An- und Abfahrbetrieb oder beim Betrieb der Stützbrenner und ggfs. beim Betrieb von Notstromdieselaggregaten, die bei Stromausfällen oder Schwankungen im Netz in Betrieb gehen und zur Aufrechterhaltung eines Minimalbetriebes der technischen Anlagen dienen. Auch beim Einsatz dieser Regelbrennstoffe würde im Sinne der Regelungen des BEHG eine CO₂ – Abgabe ausgelöst. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung des Betriebes einer Sonderabfallverbrennungsanlage ist auch der Einsatz dieser Regelbrennstoffe vom BEHG auszunehmen.

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen steht in einem europäischen Wettbewerb, und auch in einem Wettbewerb der Qualitäten bei der Entsorgung. Eine einseitige Belastung der deutschen Sonderabfallverbrennung kann dazu führen, dass behandlungsbedürftige Abfälle in anderen Ländern oder auf einer niedrigeren Qualitätsstufe entsorgt werden. Eine Belastung der Sonderabfallverbrennung würde einen umweltpolitisch kontraproduktiven Effekt auslösen. Ein entsprechender Lösungsansatz im Falle von Wettbewerbsverzerrungen ist in § 11 Abs. 5 und 7 vorgeschlagen. Allerdings ist der vorgeschlagene prozentuale Ansatz bei der Sonderabfallverbrennung nicht zielführend.

Auch daher ist es gerechtfertigt, die Sonderabfallverbrennung aus dem BEHG herauszunehmen.

Biebesheim, 23.10.2019

Dr. [REDACTED]
Geschäftsführer BDSAV